

Die Bauergewerkschaft

Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr
Nr. 2 - 30. Jahrgang Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/3 Berlin, 12. Januar 1929

Mit dem alten Geist ins neue Jahr!

Bei dem Uebergang vom alten zum neuen Jahre pflegt der ernste Mensch für einige Minuten auf das zur Reize gehende alte Jahr zurückzuschauen, um eine Art Gewissenserforschung anzustellen und zu prüfen, ob er in allen wichtigen Angelegenheiten, die ihn als Christ, Staatsbürger und aus seiner gesellschaftlichen Stellung heraus angehen, seine Pflicht erfüllt hat. Auch wir als Mitglieder des christlichen Bauarbeiterverbandes können und dürfen auf eine solche Gewissenserforschung nicht verzichten. Auch wir müssen prüfen, ob wir im alten Jahre als Christen, als Staatsbürger und als Arbeiter unsere Pflichten erfüllt haben. Besonders gilt es zu prüfen, ob wir als Mitglieder des christlichen Bauarbeiterverbandes diesem gegenüber alles getan haben, was der Verband billigerweise von seinen Mitgliedern verlangen kann. Der Pflichten, die wir mit unserer Mitgliedschaft im christlichen Bauarbeiterverband übernommen haben, sind es gar viele, und da ist es sehr leicht möglich, daß wir im Verlaufe des Jahres in der einen oder anderen Beziehung gefehlt haben. Wenn man sein Gewissen erforscht, dann kommt es nicht nur darauf an, daß man seine Fehler erkennt, sondern die Gewissenserforschung hat nur dann einen praktischen Wert, wenn wir mit dem Erkennen der Fehler den festen Entschluß verbinden, die begangenen Fehler im neuen Jahre auszumergen, das im alten Jahr Versäumte im neuen Jahre gründlich nachzuholen.

Bei meiner eigenen Gewissenserforschung brängten sich mir fünf Fragen auf, die der Gewissenserforschung eines jeden christlichen Bauarbeiters zugrunde gelegt und gewissenhaft beantwortet werden sollten. Es sind diese:

1. Hast du im alten Jahre deine Verbandsbeiträge ordnungsgemäß bezahlt? Wenn nicht, dann hole das Versäumte schleunigst nach, denn sonst verdirbst du leicht auch die Beitragsmoral der übrigen Kollegen und belastest obendrein dein Gewissen.

2. Hast du dich im vergangenen Jahre an der Werbearbeit für den Verband beteiligt? Wieviel neue Mitglieder hast du deiner Organisation zugeführt? Warst du auf diesem Gebiete müßig, dann ist es deine unabweihsame Pflicht, im neuen Jahre mit doppeltem Eifer für deinen Verband zu werden.

3. Hast du die für dich in Betracht kommenden Mitgliederversammlungen regelmäßig und pünktlich besucht? Wenn nicht, dann fasse den festen Vorsatz, daß du von jetzt ab keiner Veranstaltung deines Verbandes mehr fernbleiben willst.

4. Hast du deine Verbandszeitung, die „Baugewerkschaft“, regelmäßig vom Leitartikel bis zu den Bekanntmachungen des Hauptvorstandes gelesen? Wenn nicht, dann hast du den großen Fehler begangen, daß du von einer dir gebotenen Bildungsmöglichkeit nur ungenügend Gebrauch gemacht hast. Der Beseitigung dieses Fehlers mußt du als aufrechter Bauarbeiter eine ganz besondere Sorgfalt widmen, denn manche Frage an die Vertrauensleute und an den Verbandssekretär wäre nicht notwendig, wenn du stets deine Verbandszeitung aufmerksam studierst. Und vergesse nie, daß man gelesene Verbandszeitungen nicht vernichtet, sondern an Un- oder Falschorganisierte weitergibt oder sie bei der Hausagitation verwendet.

5. Hast du auf der Arbeitsstelle immer nach dem Rechten gesehen und darauf geachtet, daß

- a) die Unfallverhütungsvorschriften vom Unternehmer und deinen Arbeitskameraden beachtet wurden;
- b) der Tarifvertrag auf der Baustelle beiderseits durchgeführt wurde;
- c) auf der Baustelle alle Arbeitskameraden organisiert waren und
- d) du das Deine zu einem echt kameradschaftlichen

Verkehr mit den Arbeitskollegen, besonders mit den jugendlichen, beigetragen hast?

Falls du in dem einen oder anderen Punkt gefehlt hast, dann mußt du dir ernstlich vornehmen, im neuen Jahre mit diesen Fehlern gründlich aufzuräumen.

Ich habe nur einige Punkte herausgegriffen, um zu beweisen, in wie mannigfaltiger Hinsicht der organisierte Bauarbeiter sich gegen den Verband verhalten kann und was wir beachten müssen, wenn wir vollwertige Glieder und brauchbare Vertrauensleute unseres Verbandes sein wollen. Halte deshalb in diesen Tagen eine gründliche Gewissenserforschung und prüfe mit sittlichem Ernst dein gewerkschaftliches Wirken im alten Jahre. Gewiß, es soll nicht verkannt werden, daß wir dank der Mitarbeit unserer Kollegen auch im alten Jahre erfreuliche Fortschritte gemacht haben. Das hat die 15. Generalversammlung in Danzig festgestellt und dankbar anerkannt. Aber gehen wir einmal ehrlich in uns und stellen an uns selbst die Vertrauensfrage, ob wir nicht doch noch wesentlich weiter gekommen wären, wenn wir in allen Stücken gegenüber dem Verbande unsere Pflicht erfüllt hätten.

Die in allen Bezirken unseres Verbandsgebietes im letzten Jahre abgehaltenen Konferenzen und Jugendtreffen zeugen von einem lebendigen und vorwärtstreibenden Gewerkschaftsgeist in unserer christlichen Bauarbeiterbewegung. Die alte, bewährte christliche Gewerkschaftsidee marschiert heute stärker denn je. Immer mehr zeigt sich, daß die in den neunziger Jahren von den freien Gewerkschaften aufgestellte Behauptung, die christlichen Gewerkschaften seien ein totesgeborenes Kind, ein gewaltiger Irrtum war. Mehr als je sind wir überzeugt, daß die damals für eine Totgeburt erklärte christliche Gewerkschaftsbewegung die Zukunftsbewegung der deutschen Arbeiter sein wird. Dieser Glaube an die Zukunftsmission der christlichen Gewerkschaftsbewegung verlieh unseren Vätern die Kraft zu jenen fast übermenschlichen Opfern und Anstrengungen, die unsere Bewegung erst möglich gemacht haben. Dieser Glaube ist von den Vätern auf uns Vertreter der jüngeren Generation als kostbares Vermächtnis übergegangen. Diesen Glauben wollen wir pflegen und immer kräftiger in uns entfalten. Er soll auch uns, den Jüngeren, Kräfte spendend sein und uns in den kommenden Kämpfen treu zur Seite stehen, damit wir all die Aufgaben lösen können, vor die wir in Gegenwart und Zukunft gestellt sind. Der Glaube an die Sieghaftigkeit der christlichen Gewerkschaftsidee lebt in uns, und durch uns soll er sich bewahrheiten.

In den nächsten Wochen werden sich die Bauarbeiterverbände vor große Entscheidungen gestellt sehen. Mit dem Hinweis auf die Erneuerung des Ende März ablaufenden Reichstarifvertrages zeige ich gleichzeitig die Aufgaben auf, die wir in den wenigen uns noch zur Verfügung stehenden Wochen lösen müssen. Vor allem gilt es, die Gefahr der Unorganisierten — sie sind wirklich eine Gefahr für unser Vorwärts- und Aufwärtstreben — zu vermindern und, wenn möglich, zu beseitigen. Der kürzlich beendete Kampf in der Ruhreisenindustrie reißt in dieser Beziehung eine ernste Sprache. Unser künftiges Schicksal wird zu einem guten Teile davon abhängen, ob wir diese ernste Sprache rechtzeitig und in ihrer ganzen Tragweite verstehen und daraus die Folgen ziehen. Säumen wir deshalb nicht länger! Stärken wir unsere Reihen, füllen wir unsere Kampfkassen! Das muß unser Ziel in den nächsten Wochen sein. Und wenn dann das Jahr 1929 zu Ende geht und ein neues Jahr anbricht, dann wollen und werden wir bei der nächsten Gewissenserforschung einen merkwürdigen Fortschritt gegenüber der letzten feststellen können. Bis dahin wollen wir im alten Kampferprobten christlichen Gewerkschaftsgeist weiterwirken.

G. Rauber.

Das Wohnungsbaujahr 1928

Noch läßt sich nicht zahlenmäßig feststellen, wieviel Neubauten im abgelaufenen Jahre erstellt wurden. Man nimmt indes an, daß im vorigen Jahre nicht die Ziffer von 1927, die einen Reinzugang von 288 000 Wohnungen brachte, erreicht wird, sondern daß 5 bis 10 Prozent weniger Wohnungen erstellt wurden. Dabei muß man noch berücksichtigen, daß die im Jahre 1928 erstellten Neubauwohnungen im allgemeinen bedauerlicherweise kleinere Ausmaße haben als die Ausführungen früherer Jahre, weil man versucht, mit den vorhandenen Geldmitteln möglichst viel Wohnungen herzustellen.

Die vorjährige Baufinanzierung hing zunächst mit größten Schwierigkeiten an. Bei Beginn des Baujahres waren noch etwa 100 000 Wohnungen aus dem vorhergehenden Baujahr restlich zu finanzieren, d. h. die Zwischenkredite und vorübergehenden Darlehen waren in langfristige Hypotheken zu verwandeln. Diese Restfinanzierung vorjähriger Bauvorhaben zog sich bis Mitte des Jahres hin und erst um diese Zeit konnten größere Geldmittel aus dem Hauszinssteueraufkommen und aus den Einlagen der Sparkassen und Banken für den neuen Wohnungsbau verwendet werden, so daß fast die erste Hälfte des Jahres mit der geldlichen und technischen Abwicklung vorjähriger Bauten verbracht wurde. Wenn trotz dieser Schwierigkeiten eine verhältnismäßig hohe Zahl erstellter Wohnungen erreicht wird, so ist das lediglich dem eingespielten Bauapparat zu verdanken, der innerhalb weniger Monate Spitzenleistungen erreichte. Das bis zum Winter hinein anhaltende günstige Bauwetter trug des weiteren zu dem verhältnismäßig günstigen Ergebnis bei. Man muß sich aber darüber klar sein, daß selbst wenn der vorjährige Reinzugang 250 000 Wohnungen beträgt, damit nur der gegenwärtige jährliche Zuwachsbedarf, der sich durch die Zahl der Haushaltsgründungen ergibt, gedeckt ist, und daß somit selbst bei dieser innerlich ansehnlichen Leistung eine Milderung der Wohnungsnot nicht herbeigeführt wird.

Eine trübe Erscheinung machte sich bei der Beregung der Wohnungen auch im vergangenen Jahre bemerkbar. Es zeigte sich nämlich, daß trotz der verbilligten Hauszinssteuerhypotheken und trotz der Berringerung der Wohnansprüche erstellten Neubauwohnungen keine Mieter unter den einkommensschwächeren Schichten finden konnten, so daß viele Wohnungsjugendliche, besonders aus der Arbeitnehmerschicht, auch letztes Jahr wieder nicht in den Besitz einer ausreichenden Wohnung gelangen konnten. Der Baukostenindex lag auch im abgelaufenen Jahre ungewöhnlich hoch; er bewegte sich zwischen 173 und 175, während bekanntlich der Lebenshaltungsindex rund 153 beträgt. Besonders durch die hohen Kapitalzinsen liegt in Deutschland der Baukostenindex wesentlich über dem Lebenshaltungsindex, und es zeigt sich, daß die pro Wohnung gewährte Hauszinssteuerhypothek im vergangenen Jahre zu gering war, um Neubauwohnungen zu tragbaren Mieten zu erstellen.

Der amtlicherseits gewiesene Weg, die öffentliche Hand möge einen stärkeren Druck als bisher auf die Errichtung von kleineren Wohnungen ausüben — dabei ist mit an 1- bis 2-Zimmer-Wohnungen gedacht —, damit mit den zur Verfügung stehenden Mitteln möglichst viele Wohnungen erstellt werden können, ist aber ein abschüssiger, weil das ein Abfallen in der Wohnweise bedeuten würde. Dabei ist die große Gefahr vorhanden, daß die Kleinstwohnung im Engpassbau zukünftig die Standardwohnung der deutschen Familie wird. Das Kernstück eines Wohnungsprogramms muß daher die Erstellung brauchbarer und gesunder Wohnungen sein. Danach muß sich die Höhe der für eine Wohnung notwendigen Hauszinssteuerhypothek und sonstiger Zuschüsse richten. Im vergangenen Jahre hat man leider oft den umgekehrten Weg eingeschlagen, nämlich die Qualität der Wohnungen herabgemindert.

Hinsichtlich des gesetzlichen Mieterrechtes sind im abgelaufenen Jahre keine großen Veränderungen eingetreten. Wohl traten am 1. April 1928 die neuen Bestimmungen des Gesetzes zur Milderung

des Mieterschutzgesetzes in Kraft. Wie nun die Erfahrung gezeigt hat, hat sich diese Gesetzesänderung im allgemeinen sehr wohl bewährt. Sie stellt nicht, wie anfangs fälschlicherweise so oft dargestellt wurde, eine Aufhebung des Mieterschutzes dar, etwa gar in dem Sinne, daß der Vermieter wieder ein freies Kündigungrecht wie in der Vorkriegszeit erhalten sollte, sondern seit dem 1. April 1928 mußte der Vermieter zur Aufhebung eines Mietvertrages den umständlichen Weg einer Aufhebungs-Klage antreten. Auch das am 31. März ebenfalls abgelaufene Reichsmietengesetz erfuhr durch ein Abänderungsgesetz eine Verlängerung des alten Reichsmietengesetzes mit geringen Änderungen. Einige Länder und Städte haben im letzten Jahre in mehr oder weniger vorzichtiger Weise Schritte zum Abbau der Wohnungszwangswirtschaft unternommen. In den Ländern, in denen die Wohnungsnot an und für sich schon etwas gemildert war, ist man wohl am weitesten vorangegangen, und man hat hier mit der Auflockerung der Zwangswirtschaft, besonders in den kleinen Orten, in denen die Wohnungsnot behoben war, gute Erfahrungen gemacht. Hinsichtlich der Auflockerung der behördlichen Wohnungsverteilung mit Hilfe der behördlichen Mietberechtigungsscheine haben sich indes in einzelnen Bezirken Nachteile, besonders für kinderreiche und minderbemittelte Familien, ergeben. Nach Einführung dieses Systems hat sich die Unterbringung dringlicher Wohnungssuchender noch schwieriger als vorher gestaltet, so daß es in einigen Städten, in denen dieses System bisher eingeführt war, wieder eingestellt werden mußte. Die bisher gemachten Erfahrungen zeigen somit, wie vorzüglich die Forderung der Wohnungszwangswirtschaft vor sich gehen muß, wenn nicht breite Schichten der Bevölkerung in Bedrängnis geraten sollen.

Ebenso vorzüglich muß die Mietpreiskürzung erfolgen. Im vergangenen Jahre wurde eine weitere Mieterhöhung für Altmietungen nicht als unzulässig angesehen, da es besonders den Arbeitnehmer-schichten und weiteren Schichten des Volkes schwer fiel, bei den ohnehin geringen Einkommen die bisherige Miete aufzubringen. Nach wie vor wurde ein Teil der Miete als Haus- und Mietzinssteuer dem Staat für den Wohnungsbau zugeführt. Im letzten Jahre mögen aus der Haus- und Mietzinssteuer etwa 70 Millionen RM vorwiegend als zweifelhafte Hypotheken für Wohnungsbauherren verwendet worden sein. In den letzten Wochen ist dem Reichstag der neue Entwurf des Gebäudeentlastungssteuer- und des Steuervereinfachungsgesetzes zugegangen; die Gebäudeentlastungssteuer ist als die Fortsetzung der Haus- bzw. Mietzinssteuer anzusehen. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gebäudeentlastungssteuer-gesetzes ist der 1. April 1930 vorgegeben. Im Hinblick auf diesen Termin hat zunächst Preußen die Geltungsdauer seiner Hauszinssteuerverordnung, die bis zum 31. Dezember 1929 befristet ist, bis zum 31. März 1930 in einer Gesetzesvorlage beim Landtag beantragt, damit zunächst für das kommende Baujahr die Mittel für Hypotheken aus der Hauszinssteuer gesichert bleiben.

Lohnsteuererstattungen für 1928

I. Wer kann einen Erstattungsantrag für 1928 stellen?

Jeder Arbeitnehmer, der für das Kalenderjahr 1928 nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, sofern er im Kalenderjahr 1928 mindestens 4 RM Lohnsteuer entrichtet hat und einer der unter II. bezeichneten Erstattungsgründe vorliegt. Nicht veranlagt werden die Arbeitnehmer, die nur Arbeitslohn als Beträge von nicht mehr als 9200 RM bezogen haben, und die Arbeitnehmer, deren Gesamteinkommen (Reineinkommen) 5000 RM nicht überstiegen hat, wenn in diesem Gesamteinkommen außer Arbeitslohn noch sonstiges Einkommen von nicht mehr als 500 Reichsmark enthalten ist.

II. Aus welchen Gründen kann ein Erstattungsantrag gestellt werden?

1. Wenn infolge Verdienstausfalles, zum Beispiel teilweiser Arbeitslosigkeit, Krankheit, Aussperrung, Streik, Kurzarbeit, der steuerfreie Lohnbetrag von regelmäßig 1200 RM, und die nach dem Familienstande frei bleibenden Beträge (also z. B. bei einem Ledigen 24 RM, bei einem Ehegatten ohne Kinder 26,40 RM, bei einem Ehegatten mit einem Kind 28,80 RM wöchentlich usw.) im Laufe des Jahres 1928 nicht voll berücksichtigt worden sind.

2. Wenn im Jahre 1928 die Leistungsfähigkeit durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse wesentlich beeinträchtigt worden ist, z. B. im Falle außerordentlicher Belastung durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, mittellose Angehörige, Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle, und dies nicht schon durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages beim Steuerabzug berücksichtigt worden ist.

3. Wenn ohne Vorliegen der unter 1. und 2. bezeichneten Voraussetzungen im Jahre 1928 vom Arbeitnehmern Steuerabzüge einbehalten worden sind, obwohl der Arbeitslohn weniger als die im Einkommensteuer-gesetz vorgesehenen Freibeträge ausgemacht hat.

Diese Freibeträge, auf das Jahr umgerechnet, ergeben sich aus untenstehender Tabelle A.

III. Wann muß der Erstattungsantrag gestellt werden?
In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1929. Erstattungsanträge, die nach dem 31. März 1929 gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

IV. Wo muß der Erstattungsantrag gestellt werden?
Bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 10. Oktober 1928 seinen Wohnsitz gehabt hat.

V. Wie muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

1. Bei Verdienstausfall (oben II, 1.) durch genaue Ausfüllung des beim Finanzamt erhältlichen Antragsvordruckes.

2. Beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse (oben II, 2.) muß der Antrag enthalten: a) eine eingehende Darlegung der besonderen Verhältnisse, auf die der Antrag gestützt wird, unter Angabe der Höhe der besonderen Aufwendungen und Beifügung von Belegen (z. B. Rechnungen); b) die unter Ziffer 1 und 4 des Antragsvordruckes bezeichneten Angaben, wobei hier auch die Höhe des Arbeitslohns der Ehefrau anzugeben ist, unter Beifügung der unter Ziffer 5 a bis c des Antragsvordruckes geforderten Belege.

VI. Welche Unterlagen müssen dem Erstattungsantrag beigelegt sein?

1. Die Steuerkarte 1928, wenn sie nicht vom Arbeitgeber dem Finanzamt unmittelbar eingesandt worden ist. Sofern für den Steuerabzug Steuermarken verwendet worden sind, sind die Einlagebogen, die im Kalenderjahr 1928 zum Einlösen und Entwerten von Steuermarken verwendet worden sind oder eine Bescheinigung des Finanzamts über die bereits erfolgte Ablieferung dem Antrag beizufügen.

2. Bescheinigungen der Arbeitgeber (z. B. Durchschriften der Lohnsteuer-Ueberweisungsblätter), aus denen die Höhe des Arbeitslohnes und die einbehaltenen Lohnsteuer hervorgehen (vgl. Ziffer 5c des Antragsvordruckes).

3. Im Falle des Verdienstausfalles infolge Krankheit eine Bescheinigung der Krankenkasse, infolge Erwerbslosigkeit, Aussperrung oder Streik die Erwerbslosenkontrollkarte, eine Bescheinigung der Erwerbslosenfürsorge oder eines Berufsverbandes.

4. Im Falle des Vorliegens besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse Rechnungen und sonstige geeignete Belege.

VII. Welche Beträge werden erstattet?

1. Niemals mehr, als im Kalenderjahr 1928 an Lohnsteuer einbehalten worden ist.

2. Wenn infolge Verdienstausfalles durch Krankheit, Aussperrung, Streik oder Arbeitslosigkeit die Freibeträge nicht gutgebracht worden sind für jede volle Woche des Verdienstausfalles die sich aus untenstehender Tabelle B ergebenden, nach dem Familienstande abgestuften Beträge.

3. Bei Kurzarbeitern und Arbeitnehmern, bei denen 1 bzw. 2 Prozent vom vollen Arbeitslohn deswegen einbehalten worden sind, weil ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt worden ist, nicht festgestellt werden konnte, der Unterschied zwischen der einbehaltenen Steuer und der Steuer, die sich berechnet, wenn die Freibeträge und Familienermäßigungen vom Arbeitslohn abgesetzt werden.

4. Im Falle des Vorliegens besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse ein Betrag, der vom Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt wird.

5. Wenn trotz Nichterreicherung der Freigrenze (siehe Ziffer II, 3.) Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind, der ganze einbehaltene Steuerbetrag.

6. Jahresbeträge unter 4 RM. werden nicht erstattet.

VIII. Welches Rechtsmittel kann der Arbeitnehmer gegen die Entscheidung des Finanzamtes über seinen Erstattungsantrag einlegen?

In den oben unter II, 1. und 2. bezeichneten Fällen den Einspruch, der binnen einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Finanzamt einzureichen ist.

Anzahl der Kinder	Jahresfreibeträge bei Arbeitnehmern	
	mit Ehefrau RM.	ohne Ehefrau RM.
Keine Kinder	1 320	1 200
1 Kind	1 440	1 320
2 Kinder	1 680	1 560
3 "	2 160	2 040
4 "	2 880	2 760
5 "	3 840	3 720
6 "	4 800	4 680
7 "	5 760	5 640
8 "	6 720	6 600

Anzahl der Kinder	Für jede volle Woche des Verdienstausfalles sind zu erstatten bei Arbeitnehmern	
	mit Ehefrau RM.	ohne Ehefrau RM.
Keine Kinder	2,20	2,-
1 Kind	2,40	2,40
2 Kinder	2,75	2,75
3 "	3,70	3,70
4 "	5,15	5,15
5 "	7,10	7,10
6 "	9,-	9,-
7 "	10,90	10,90
8 "	12,85	12,85

Um das Arbeitsschutzgesetz Den Bauarbeitern soll unbedingt der Achtstundentag genommen werden

Der Reichshandwerterausschuß der Deutschen Volkspartei hat zum Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes Beschlüsse gefasst, in denen dringend vor einer zu weiten schematischen Arbeitszeitverkürzung gewarnt wird. Der Vorstoß richtet sich besonders gegen uns Bauarbeiter. Wörtlich heißt es in dem Beschluß:

Für zahlreiche Gewerbe, insbesondere für alle Zweige der Bauhaupt- und Bauneben Gewerbe und für diejenigen, die ihrer Lage nach mit der Landwirtschaft verbunden oder von ihr abhängig sind, ist der Begriff „Saisongewerbe“ einwandfrei herauszuarbeiten und für eine bestimmte Anzahl von Monaten eine tägliche über acht Stunden hinausgehende Saisonarbeitszeit festzulegen. Es genügt nicht, bei der Regelung der Saisonarbeitszeit allein auf die Möglichkeit tarifvertraglicher Abmachungen zu verweisen.

In den Bestimmungen über Mehrarbeit ist die zahlenmäßige Festsetzung von Zuschlägen für Mehrarbeit durch die Verweisung auf tarifvertragliche Abmachungen zu erziehen. Es ist einmal nicht angängig, irgendeine Lohnhöhe im Gesetz festzulegen; sodann wird gerade beim Handwerk Mehrarbeit vielfach zur Beseitigung eines Notstandes geleistet; die Kundschaft würde die Verteuerung als Ausnutzung des Notstandes ansehen, so daß eine Abwälzung oft schwierig sein würde.

Die Straffreiheit der Annahme freiwillig geleisteter Mehrarbeit muß unbedingt wiederhergestellt werden; eine Strafe dieser Art muß durchaus unmoralisch und ungerecht wirken.

Ähnliche Forderungen sind von den Handwerkergruppen anderer Parteien erhoben worden. Die Herrschaften mögen sich nicht täuschen: An dem Achtstundentag der Bauarbeiter ist nicht mehr zu rütteln. Selbst wenn, was unwahrscheinlich ist, im Reichstag sich eine Mehrheit für ihre Forderungen fände, würden sie doch in der Praxis damit gar nichts gewonnen haben. Das Gesetz kann immer nur die Zulässigkeit einer längeren als der achtstündigen Arbeitszeit im Baugewerbe aussprechen, nicht aber kann es die Bauarbeiter zwingen, nun auch tatsächlich länger zu arbeiten. Und sie lassen sich nun einmal nicht mehr zwingen. Daran sollte nach den jahrelangen harten Kämpfen, die im Baugewerbe um den Achtstundentag geführt worden sind und die die Bauarbeiter siegreich sahen, heute auch in Arbeitgeberkreisen kein Zweifel mehr sein.

Man beachte übrigens den Widerspruch, der in den Punkten 3 und 4 der obigen Forderungen liegt. Die Regelung der sogenannten Saisonarbeitszeit soll nicht auf tarifvertraglichem Wege, sondern durch das Gesetz direkt erfolgen. Dagegen soll die zahlenmäßige Festsetzung von Zuschlägen für Mehrarbeit ausschließlich der tarifvertraglichen Vereinbarung vorbehalten bleiben; jetzt ist bekanntlich der Ueberstundenzuschlag durch das Gesetz auf 25 Prozent für den Regelfall festgesetzt. Hält man hierzu die weitere Forderung, daß freiwillig geleistete Mehrarbeit künftig wieder straffrei sein soll, dann wird klar, daß hier nicht mehr und nicht weniger gefordert wird als die glatte Aufhebung der Arbeitsnotverordnung vom vorigen Jahr. Die Formulierung gerade dieser Punkte legt die Vermutung nahe, daß an ihr der Geschäftsführer des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Herr Dr. Grundmann, der zugleich Abgeordneter der Deutschen Volkspartei ist, mitgewirkt hat, wenn er nicht gar ihr Urheber ist. Für die demnächst beginnenden Verhandlungen zur Erneuerung des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe ist das nicht gerade ein glückliches Omen.

Entscheidungen des Haupttarifamts

II. (Schluß.)

Entscheidung Nr. 176

In der grundsätzlichen Streitfrage 1. des Reichsverbandes Industrieller Bauunternehmungen, 2. des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, betreffend Antrag gemäß § 11 Ziffer 22 A.B. auf grundsätzliche Entscheidung, daß die Bezirksgruppe einer der am Reichstarifverträge für das Baugewerbe beteiligten Organisationen nicht durch die Tarifinstanzen gezwungen werden kann, einen Affordtarifvertrag lediglich für den Bereich einer einzelnen Stadt abzuschließen, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. Dezember 1928 nachstehende Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Gründe:

Ein grundsätzlicher Streitfall im Sinne des § 11 Nr. 22 A.B. ist nicht mehr gegeben, nachdem das Haupttarifamt in seiner Entscheidung Nr. 165 zum Ausdruck gebracht hat, daß örtliche Affordverträge gemäß Nr. 1 der Vereinbarung über Affordarbeit nicht unzulässig sind, und nachdem in der heutigen Entscheidung Nr. 171 festgestellt ist, daß Vertragshilfe verlangt werden kann.

Ob es zweckmäßig ist, einen Affordvertrag örtlich oder entsprechend dem Geltungsbereich des allgemeinen Lohn- und Arbeitstarifs bezirklich abzuschließen, wird im Einzelfalle das Tarifamt zu prüfen und hiernach zu entscheiden haben, ob Vertragshilfe zum Abschluß eines örtlichen Affordtarifvertrages zu leisten ist.

Entscheidung Nr. 177

In der Streitfrage des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend das Vertragsgebiet Baden, Antrag auf Entscheidung gemäß § 11 IV A.B., Ziffer 21a letzter Satz betr. Zuschlag von fünf Prozent für Arbeiter, die bei Wechselhicht mehr als drei Viertel des Nachts arbeiten, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. Dezember 1928 an Stelle des Bezirksstarifamts, in dem eine Entscheidung aus nicht ersichtlichen Gründen nicht zustande gekommen ist, nachstehende Entscheidung:

Den bei der Firma Bödiker in Wechselhicht beschäftigten Arbeitern ist, soweit sie zu mehr als drei Vierteln in der Nachthicht tätig sind, der im § 2 Nr. 2, Abs. 1 des Bezirksstarifvertrages festgelegte besondere Zuschlag von fünf Prozent zu zahlen.

Gründe:

Dieser Zuschlag ist im Bezirksstarifvertrag allgemein für derartige Wechselhichtarbeiten vorgeesehen, ist auch nicht als Zeitzuschlag bezeichnet, so daß nicht angenommen werden kann, daß die Bezirksparteien ihn für Arbeiten im Tunnelbau haben ausschließen wollen.

Beschluß Nr. 178

In der Streitfrage des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend das Vertragsgebiet Mitteldeutsch-

Am 12. Januar 1929 ist der zweite Wochenbeitrag für das Jahr 1929 fällig.

land, Berufung gegen den Beschluß des Tarifamts Frankfurt a. M. vom 3. November 1928, Urlaubsgewährung, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. Dezember 1928, nachdem von Arbeitgeberseite gütliche Einigung in Aussicht gestellt wurde, nachstehenden Beschluß:

Die Sache wird vertagt.

Entscheidung Nr. 179

In der Streitfrage 1. des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, 2. des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes, betreffend das Vertragsgebiet Schlesien, Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Breslau vom 13. November 1928, Entlohnung gemäß § 5 Ziffer 6 des Reichstarifvertrages (Nichtfacharbeiter), fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. Dezember 1928 nachstehende Entscheidung:

Die Entscheidung des Tarifamts Niederschlesien vom 13. November 1928 wird aufgehoben und die Sache an das Tarifamt zurückverwiesen.

Gründe:

Die als „Entscheidung“ bezeichnete schriftliche Niederlegung einer tatsächlichen Feststellung ist keine Entscheidung im Sinne des Reichstarifvertrages. Sie kann lediglich als Teil einer Begründung zu einem noch fehlenden Tenor angesehen werden. Da ein Einzelfall zur Entscheidung stand, bedurfte es aber eines solchen.

Entscheidung Nr. 180

In der Streitfrage des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend das Vertragsgebiet Groß-Berlin, Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Berlin vom 4. Dezember 1928, Bezahlung der Arbeiter an Pfahlrammen, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. Dezember 1928 nachstehende Entscheidung:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Entscheidung des Tarifamts Berlin vom 4. Dezember 1928 verstößt nicht gegen den Sinn des Reichstarifvertrages; denn es sind nach § 5 Nr. 5 und Fußnote 2 des Reichstarifvertrages alle Hilfsarbeiter, die bei Tiefbauarbeiten beschäftigt sind, die bei der Herstellung von Bohrpfeilen und an Rammen beschäftigten Arbeiter nicht besonders geregelt. Ob die Vereinbarung vom 3. Juni 1925 mit dem Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes, Gruppe Groß-Berlin, überhaupt noch gilt, hat das Haupttarifamt nicht zu prüfen; jedenfalls ist sie kein Bestandteil des Bezirksstarifvertrages.

Feststellung Nr. 181

In der Sache des Zentralverbandes der Zimmerer, betreffend grundsätzlichen Antrag über das Baudelegierten-Wahlrecht der Zimmerer, stellte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. Dezember 1928 fest, daß auf Grund Vorschläge der Unparteiischen die Parteien des Haupttarifvertrages folgende Vereinbarung getroffen haben:

1. An der Wahl der Platzdelegierten nehmen sämtliche bei dem betreffenden Zimmereigenschaft tätigen Zimmerer teil, gleichgültig, ob sie am Tage der Wahl auf dem Platz oder auf einer Baustelle beschäftigt sind.

2. Als Platzdelegierter kann jeder bei der Firma tätige Zimmerer gewählt bzw. bestimmt werden, gleichgültig, ob er am Tage der Wahl auf dem Platz oder auf einer Baustelle beschäftigt ist.

Entscheidung Nr. 182

In der grundsätzlichen Streitfrage des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, betreffend Antrag auf Entscheidung darüber, daß den Baudelegierten nach den Bestimmungen des § 8 A.B. für das Baugewerbe ein Recht auf Einsichtnahme in die Lohnlisten nicht zusteht, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. Dezember 1928 nachstehende Entscheidung:

Der Antrag wird wegen Unzuständigkeit des Haupttarifamts zurückgewiesen.

Gründe:

Die Streitfrage ist nicht allein aus dem Reichstarifvertrag, sondern zugleich nach dem Betriebsrätegesetz zu entscheiden. Das Haupttarifamt ist aber nur zur Auslegung des Reichstarifvertrages, nicht auch des Betriebsrätegesetzes berufen.

Das Gesetz über die Sonderfürsorge bei berufsunfähiger Arbeitslosigkeit in Kraft

Das Gesetz über die Sonderfürsorge bei berufsunfähiger Arbeitslosigkeit ist am 24. Dezember 1928 vom Reichspräsidenten und Reichsarbeitsminister unterzeichnet und im Reichsgesetzblatt Nr. 1, I vom 2. Januar 1929 veröffentlicht worden. Es tritt damit in Kraft, und zwar rückwirkend vom 2. Dezember 1928. Wir haben bereits in Nr. 53 der „Baugewerkschaft“ ausführlich über die Neuregelung berichtet und verweisen auf diese Nummer.

Die Lohnklassen in der Krisenunterstützung

Wir hatten in Nr. 50 der „Baugewerkschaft“ über die Neuregelung der Bedürftigkeitsprüfung für Krisenunterstützte berichtet. Daraufhin erhielten wir eine Anfrage, wie hoch die Krisenunterstützung für Angehörige der Lohnklasse XI sei. In dem betreffenden Artikel seien nur acht Lohnklassen aufgeführt. Die Krisenunterstützung kennt tatsächlich nur acht Lohnklassen.

Bei den höchstbezahlten Arbeitern der Erde

Von Edmund Kleinschmitt, Berlin

Der Australier hat schon recht, wenn er behauptet, daß diese „richtigen“ Australier im Buschland des Innern eine ganz eigentümliche Art von Menschen sind. Die riesigen Kapitalanlagen, die für diese Art von Wollproduktion gebraucht werden, haben es mit sich gebracht, daß nicht wie im Westen Amerikas eine individualistische, Eigenbesitz habende Farmerbevölkerung entstanden ist, sondern eine soziale Schichtung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wie wir sie sonst nur in der Industrie oder auf dem Rittergut kennen. So sehen wir, wie das Freiheits- und Unabhängigkeitsgefühl, das den Pionier in jedem Neulande befeuert, auch in dieser Schicht der Arbeitnehmer erhalten und zum stärksten Ausdruck gekommen ist. Es gehört gewiß mit zu einer der erstaunlichsten Leistungen gewerkschaftlicher Organisation, daß fast alle Arbeitnehmer, die in der auf einem halben, beinahe menschenleeren Erdteil verstreuten Wollproduktion tätig sind, sich zu einem Arbeitnehmerverband zusammenschließen haben, der an Disziplin und Geschlossenheit und an erfolgreichem Kampfen gegenüber dem Arbeitgeber selbst unter den europäischen Gewerkschaften kaum seinesgleichen hat. Heute wird die australische Wolle vom Schaf bis zur Verladung auf die Schiffe kaum von einem Arbeiter berührt, der nicht gewerkschaftlich organisiert ist. Die „Australians Workers Union“, die australische Arbeitergewerkschaft, ist nicht zuletzt dank jener Vorzüge von Arbeitern entstanden, die heute zu den höchsten Bezahlten der ganzen Erde gehören, und die in der australischen Wollproduktion unentbehrlich sind: den Scherern. Es sind jene Wanderarbeiter, die sich alle Jahre einmal auf einer Schafstation versammeln und durch deren Hände jedes Schaf geht, damit es geschoren wird. Früher zogen diese Scherer in den Busch zu Fuß oder zu Pferd. Wenn heute im Juli, dem australischen Winter, die Saison des Schafschers im Norden der Schafbezirke beginnt, sieht man sie, nicht viel anders angezogen als unsere Stadtbewohner, auf unzähligen Fahrrädern und jetzt auch mehr und mehr in kleinen Automobilen ihren fernem Zielen zustreben. Die Scherer gehören zu einer der wenigen Arbeitergruppen in

Australien, die nach Afford arbeiten. Sie erhalten heute für das Scheren von 100 Schafen 55 RM. Im Durchschnitt kann ein Scherer täglich 90 bis 100 Schafe abfertigen, so daß also ein Wochenverdienst von 300 RM. und mehr herauskommt. Doch gibt es große individuelle Unterschiede. Der Rekord, der bisher in Australien in neunzehntägiger Arbeitszeit von einem Scherer aufgestellt wurde, ist 395 Schafe. Wenn auch in bezug auf das zu Scherende Quatum von der Gewerkschaft keine Vorschriften gemacht werden, so werden alle anderen Bedingungen um so strenger gewerkschaftlich geregelt und kontrolliert. Eine der strengsten Regeln ist, daß alle Arbeiter und selbstverständlich alle Scherer, die sich zum Scheren auf einer Schafstation zusammenfinden, gewerkschaftlich organisiert sein müssen. Der erste Akt vor Beginn der Arbeit ist das Wählen eines Obmannes durch die Scherer; dieser kontrolliert, ob jeder Anwesende ein Mitgliedsbuch der Gewerkschaft im Besitz hat, und ob keiner mit Beiträgen im Rückstand ist. Allerdings sind die Beiträge für unsere Begriffe niedrig. Sie betragen z. B. im Norden Australiens 25 RM. pro Jahr. Wie es bei diesen Entfernungen und bei dieser Lohnhöhe begreiflich ist, wird dieser Beitrag nicht in Wochen- oder Monatsraten, sondern meistens auf einmal bezahlt. Dafür erhält der Arbeiter eine Quittungskarte, die ihn berechtigt, überall Arbeit zu nehmen. Der Angestellte der Gewerkschaft, der diese Beiträge einzieht, erhält eine Mark als Beitragseinzugsprämie (daneben noch ein Gehalt von mindestens 8000 RM. pro Jahr, und der Vorsitzende der ganzen Gewerkschaft 15 000 Reichsmark pro Jahr, welches noch nicht das Höchstgehalt eines australischen Gewerkschaftsführers ist; mir sind Gehälter bis zu 20 000 RM. pro Jahr bekannt geworden).

Unter ihrem selbstgewählten Obmann bilden die Scherer sozusagen eine kleine Republik. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und dann streng durchgeführt. Die erste Haupthandlung ist das Wählen eines Rates. Gemäß den gewerkschaftlichen Statuten darf als Rat kein Chinesischer oder sonstiger „Schwarzer“ gewählt werden. Meistens finden sich bei solchen Schafstationen mehrere Räte ein, die in längeren Runden ihre Vorzüge zeigen und dann ohne Parteien das Schicksal der Wahl abwarten. Der Rat darf vom

Baden der Schafstation alles, was er braucht, beziehen, jedoch wird die Rechnung alle Wochen von den Scherern selbst bezahlt. Für das Kochen erhält der Koch wöchentlich 4 RM. pro Person. Falls die Scherer nicht mit ihm zufrieden sind, kann er täglich weggewählt werden. Nach den gewerkschaftlichen Vorschriften arbeiten die Scherer täglich acht Stunden, am Sonnabend jedoch nur vier Stunden, und zwar bis 12 Uhr. Wie groß die Autorität der Gewerkschaft und die Disziplin der Mitglieder ist, kann man aus den strengen Strafbestimmungen ersehen, die von der Gewerkschaft für all die Mitglieder angedroht werden, die gegen die beschlossenen Vorschriften verstoßen. Die höchste Strafe von 200 Mark trifft jenen, der für die Vermittlung seines Arbeitsplatzes Geld ausbittet. 100 RM. muß ein Mitglied zahlen, das am Sonntag oder Sonnabendnachmittag arbeitet. Wer als Scherer andere Arbeitsfunktionen als „Scherer“ auf einer Schafstation übernimmt, hat ebenfalls 100 RM. Strafe zu zahlen. Die gleiche Strafe trifft den Arbeiter, der mit unbezahlten schwarzen Urinwohnern zusammenarbeitet. Nach dem Glodenziehen, das den Schluß der Arbeitszeit anzeigt, darf vom Scherer kein neues Schaf mehr ergriffen werden. Jenes Schaf, das er gerade noch in Arbeit hat, wird darum das „Glodenschaf“ genannt. Das Verhältnis zwischen der Republik der Scherer und dem „Bos“ (Arbeitgeber), bei dem sie arbeiten, ist sehr formal und kühl. Gegen eine einseitige Aktion dieser Wanderarbeiter ist der „Bos“ recht machtlos, weil er sich in einer Zwangslage befindet; denn er kann bei einem plötzlichen Streik Ersatzleute gar nicht oder erst nach Wochen beschaffen, und er weiß, daß seine Schafherden beinahe auf die Stunde berechnet eintreffen werden und nur schwer aufgehalten werden können.

(Diese Schilderung ist dem kürzlich erschienenen Buche von Edmund Kleinschmitt „Durch Wechsellagen und Gassen dreier Erdteile“ entnommen, der im Auftrag des Deutschen nationalen Handlungsgehilfenverbandes in zweimonatlicher Reihe das soziale Bild Amerikas, Ostasiens und Australiens studiert hat. Es erschien in der Danziger Verlagsanstalt L. G. Hamburg, ist mit 16 ganzseitigen Kuhlstrukturfeln ausgestattet und kostet, in Ganzleinen gebunden, 7,80 Reichsmark.)

Nach der Verordnung über Arbeitsunterstützung für Arbeitslose vom 28. September 1927 gelten nämlich in der Arbeitsunterstützung für Angehörige der Lohnklassen VI und VII die Sätze der Lohnklasse VI, für Angehörige der Lohnklasse VIII und IX die Sätze der Lohnklasse VII und für Angehörige der Lohnklasse X und XI die Sätze der Lohnklasse VIII, allerdings mit den in der „Baugewerkschaft“ Nr. 50 genannten Einschränkungen, auf die wir nochmals verweisen.

Allgemeine Rundschau

Reichs-Unfall-Verhütungs-Woche (Ruwo)

Vom Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften in Berlin und vom Verband der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Kassel wird in den Tagen vom 24. Februar bis 3. März 1929 eine Reichs-Unfall-Verhütungs-Woche (Ruwo) veranstaltet, die dem Zwecke der Aufklärung über Unfallverhütungsmassnahmen dienen soll. Die Vorbereitung und Durchführung der Ruwo liegt in den Händen eines zentralen Organisationsbüros in Berlin; ferner sind Ruwo-Bezirks-, Unterbezirks- und Ortsausschüsse gebildet worden. Die Bezirksausschüsse umfassen ein ganzes Land oder eine Provinz, die Unterbezirksausschüsse Teile eines Landes oder einer Provinz, die Ortsausschüsse einen größeren Ort oder Landkreis, oder auch mehrere kleinere Orte. Die Bildung dieser verschiedenen Ausschüsse ist bereits in vollem Gange. Im Ruhrgebiet haben auch bereits Besprechungen mit den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten wegen deren Mitwirkung stattgefunden. Während der Ruwo soll folgendes geschehen:

- 1. Vorträge in den Betrieben für die Belegschaft;
2. Öffentliche Vorträge für allgemeines Publikum;
3. Vorträge in Fortbildungs-, Berufs-, Gewerbe- und Fachschulen (der Unterricht soll während der Ruwo vollständig in den Dienst der Unfallverhütung gestellt werden);
4. Ausstellungen über Unfallverhütungsmaterial mit belehrenden Vorträgen;
5. Preisanschreiben für gute Unfallverhütungsvorschläge allgemeiner und örtlich-betrieblicher Natur;
6. Massenverteilung von Unfallverhütungskalendern und -broschüren;
7. Demonstrationsveranstaltungen für „Erste Hilfe bei Unglücksfällen“.

Ferner sollen Presse, Rundfunk, Kino, Theater und Verkehrsmittel nach Möglichkeit in den Dienst der Ruwo gestellt werden. Auf die Auswertung von Vereinstagungen, Tagungen und Versammlungen von Vereinen und Verbänden wird besonderer Wert gelegt. Ueber die Vorbereitung und Durchführung der Ruwo sind Richtlinien in 20 000 Exemplaren herausgegeben. Außerdem sind bereits zwei Nummern Nachrichtenblatt darüber herausgegeben.

Das Büro der Organisationszentrale befindet sich in Berlin W 9, Köthener Straße 37. Von hier und von den Bezirks- und Ortsausschüssen ist Aufklärungsmaterial zu beziehen.

Man kann den Veranstaltern der Ruwo für ihren Plan im Interesse der Unfallverhütung nur besten Erfolg wünschen. Hoffentlich werden zu den Vorträgen usw. besonders auch Vertreter der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter- und Angestelltenchaft herangezogen.

Theorie und Praxis

Rauher predigt mit radikalen Worten Gemeinschaftsideale, der selber ein durchaus unsozialer Mensch ist. Stand da kürzlich vor einem deutschen Arbeitsgericht Herr Arthur König. Wer Arthur König ist? Man, ein ganz bekannter und sehr radikaler K.-P.-D.-Mann, ehemals Reichskassierer seiner Partei und heute Generalcorrespondent der kommunistischen Zeitungen. Der hatte in Hamburg einen Altkassierer als alleinigen Vertreter angestellt. Aber wie er nun einmal ist, machte er mit einem zweiten den gleichen Alleinvertragsvertrag. Der Angestellte ließ sich das — wie es sein gutes Recht war — nicht gefallen, ging zum Chef. Der fuhr ihn auf das grösste an, bis das Faktum der Beleidigung feststand war. Dann verprügelte er ihn und warf ihn feistlos auf die Straße.

Herr Arthur König ist nicht der erste und wird nicht der letzte dieser Sorte radikaler Weltrenner sein. Wirklich besser kann's erst werden, wenn ehrliebe Gemeinschaftsgesinnung den Radikalismus abgibt hat.

Die sozialpolitische Arbeit des Reichswirtschaftsrats

Der Arbeitsausschuss zur Beratung des Entwurfs eines Verzeichnisses der dem § 7 der Arbeitszeitverordnung zu unterstellenden Gewerbezeige und Gruppen von Arbeitern hat die Beratungen zur Untersuchung der Verhältnisse in der gemischten Industrie abgeschlossen und mit der Untersuchung der Verhältnisse in der Industrie der Steine und Erden begonnen. Die Fortsetzung der Untersuchungen in dieser Industrie hat mit Rücksicht auf die Jahreszeit und, da in den meisten der in Betracht kommenden Betriebe die Arbeit in den Wintermonaten ruht, auf das Frühjahr 1929 verschoben werden müssen. In der Zwischenzeit beschäftigt der Arbeitsausschuss die Verhältnisse in den Anlagen zur Mülberladung, Mülverbrennung und Mülberwertung sowie in Zementfabrikanlagen zu untersuchen. Hierzu sind zunächst je eine Besichtigungstermine in der zweiten Hälfte des Januar 1929 und der ersten Hälfte des Monats Februar 1929 in Aussicht genommen.

Der Arbeitsausschuss für die Reform der sozialen Versicherungsgeetze, der seine Verhandlungen zur Begutachtung der Frage der Bestimmung der Gehaltsgrenzen im Handelsgesetzbuch und der Gewerbeordnung durch feste Geldbeträge im Einberufen mit der Reichsregierung ausgeführt hatte, nahm zu der Angelegenheit in der Sitzung am 6. Dezember 1928 erneut Stellung.

Der Ausschuss beschloß, zunächst bei der Regierung die Frage zu klären, ob im Hinblick auf die labilen Verhältnisse und die zu erwartenden Verhandlungen zur Neuregelung der Reparationsverpflichtungen auf eine alsbaldige Abgabe des erbetenen Gutachtens noch Wert gelegt wird.

Der vom Sozialpolitischen Ausschuss neu eingesetzte Arbeitsausschuss zur Beratung des Entwurfs eines Berufsausbildungsgeetzes hat seine Arbeiten beendet und den schriftlichen Bericht dem Sozialpolitischen Ausschuss vorgelegt, der ihn in den Sitzungen am 8. bis 11. und gegebenenfalls am 12. Januar 1929 behandeln wird.

Aus dem Verbandsleben

Nikolaus Bödler †

Herrieden. Am 29. Dezember 1928 ist unser Kollege Nikolaus Bödler infolge eines Leidens, das er sich im Kriege zugezogen hatte, im Alter von 49 Jahren gestorben. Mit ihm ist ein Kollege ins Jenseits heimgegangen, der von der Fußhohle bis zum Scheitel ein christlicher Gewerkschaftler war. Als vor 26 Jahren in der sozialdemokratischen Hochburg Nürnberg zum ersten Male der Gedanke auftauchte, eine Ortsgruppe des christlichen Bauarbeiterverbandes ins Leben zu rufen, war er einer der ersten, der tatkräftig mithalf. Nicht selten hat er wegen seiner christlichen Ueberzeugung schwere finanzielle Opfer gebracht. Als dann im Jahre 1920 in Herrieden eine Ortsgruppe unseres Verbandes gegründet wurde, war er wiederum der erste, der in selbstloser Weise sich für seine Kollegen einsetzte. Das Vertrauen der Kollegen berief ihn an die Spitze als Vorsitzender, welches Amt er bis zu seinem allzu frühen Tode mit großer Umsicht verwaltete. Die Ortsgruppe Herrieden verliert mit ihm einen ihrer Besten und die Verwaltungsstelle Nürnberg eines ihrer Gründungsmitglieder. Wer ihn gekannt und seine große Menschenfreundlichkeit empfunden hat, der weiß, was wir an ihm verloren haben. Die Ortsgruppe Herrieden wird ihm ein dauerndes Gedenken bewahren. In seinem frischen Grabe gelobt sie, in seinem Geiste weiter zu arbeiten. Möge der allmächtige Gott ihn reichlich belohnen. Er ruhe in Frieden!

Tropfowitz, Kreis Seobitz. Am Sonntag, dem 9. Dezember, fand hier eine Agitationsversammlung statt. Kollege Kojim sprach über die Entstehung und Entwicklung der Gewerkschaften. Es wurde eine Ortsgruppe gegründet, der 20 Mitglieder beitraten. Es gibt hier noch viel zu arbeiten, da die Löhne der Bauarbeiter auf dem Lande und die Wohnungsverhältnisse sehr schlecht sind.

Ortsgruppe Eisenach. In unserer am 23. Dezember 1928 stattgefundenen gut besuchten Generalversammlung wurde beschlossen, aus Anlaß des 25-jährigen Bestehens unserer Ortsgruppe am 27. Januar, 15 Uhr, eine öffentliche Festversammlung abzuhalten, wozu die ganze Einwohnerschaft von Eisenach und ganz besonders die Kollegen der umliegenden Ortsgruppen herzlich eingeladen sind. Unsere Zahlstelle hat sich in letzter Zeit gut entwickelt; die Mitgliederzahl hat die ersten Hundert überschritten. Aber die Zahl der Unorganisierten bewegt sich leider auch auf der gleichen Höhe, so daß in der Agitation noch viel zu tun bleibt. Bei der Vorstandswahl wurden die Kollegen L. Brück, H. Dohs und H. Zimmermann wieder und Ad. Schorr, P. Zöllner und P. Jost neu gewählt. Der Vorstand verspricht, mit der Agitation kräftig einzusetzen und die Unorganisierten reslos unserem Verbands zuzuführen. Am 29. Dezember fand eine von uns einberufene öffentliche Bauarbeiterversammlung statt, die sehr gut besucht war. Davon waren im Gegensatz zu früher mindestens 60 Prozent jugendliche Kollegen. Unser Kollege Schleicher (Frankfurt a. M.) behandelte in eingehender Weise die Zustände einst und jetzt, und führte dadurch den jungen Kollegen den Wert der Organisation anschaulich vor Augen. Bei der nachfolgenden sachlichen Diskussion wurde beschlossen, die Jugendlichen in besonderen Gruppen zu sammeln, und Kollege Peter Jost wurde beauftragt, sich mit Jugendsekretär Leuninger in Verbindung zu setzen, um eine Konferenz der Jugendlichen von hier und der näheren Umgebung abzuhalten. Wir wollen uns ganz besonders der Jugendlichen annehmen, um sie gewerkschaftlich zu schulen, damit sie später das Erbe der Väter übernehmen und die Bewegung weiter vorwärtsbringen können. Wir wollen und werden sie dazu bringen, daß sie sich nach dem Beispiel ihrer Väter für ihre Ideale mit ihrer ganzen Kraft einsetzen. Denn nur der verdient sich Freiheit und das Leben, der täglich sie erkämpfen muß. Heinrich Zimmermann.

Bücherschau

Jahrbuch für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Sozialrentner. 2. Jahrg., 194 S. Preis 0,90 RM. Das wegen seines vielfältigen gedruckten Inhaltes über den Kreis der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen hinaus beachtete Jahrbuch sieht nunmehr für das Jahr 1929 in akademischer Ausführung vor. Allgemein wird es begrüßt

werden, daß es möglich wurde, dieses Jahrbuch trotz Beibehaltung des niedrigen Preises von 0,90 RM. in Ganzleinen gebunden herauszubringen. Aus dem reichhaltigen Inhalt sei hervorgehoben, daß in dem Jahrbuch wiederum die neuesten Rententabellen enthalten sind, aus denen die Rentenätze und die Einkommengrenzen für die Zusatzrente und deren Beträge ersehen werden können. Eine weitere Tabelle klärt auf über die Höhe der Kapitalabfindungsbeiträge. Weiter sind außer einer großen Anzahl beachtlicher Aufsätze in dem Jahrbuch enthalten Abhandlungen über die Kapitalabfindung selbst, über die Heilbehandlung der Kriegsbeschädigten; ferner enthält das Jahrbuch die neuesten Bestimmungen über die Gewährung der Zusatzrente, über die Erstattung von Reisekosten und die zum Reichsversorgungsgesetz ergangenen arbeitsrechtlichen Entscheidungen des Reichsversicherungsgerichts. Bei dieser Fälle von Aufschläßen, Winken und Ratsschlagen muß der Preis von 0,90 RM. als außerordentlich niedrig bezeichnet werden. Das Jahrbuch ist im Verlage des Zentralverbandes deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener, Berlin NW 18, Große Frankfurter Straße 58 I, erschienen und kann gegen Voreinsendung des Betrages oder auch per Nachnahme bezogen werden.

Bekanntmachung des Hauptvorstandes

Betrifft Anweisung der Erwerbslosenunterstützung. Durch Eintritt des Frostes sind Anträge auf Erwerbslosenunterstützung in solcher Menge eingegangen, daß diese trotz Einstellung von neuen Bürokräften nicht mehr täglich erledigt werden können. Es dürften bis zu zwei Wochen vergehen, bis die eingereichten Anträge erledigt werden können. Briefliche Anfragen nach dem Verbleib der Anweisungen bitten wir zu unterlassen. Es wird alles getan, was möglich ist, um die eingegangenen Anträge so schnell wie möglich zu erledigen.

Der Hauptvorstand.

Sterbetafel

Am 15. Dezember starb unser treuer Kollege und Vertrauensmann der Ortsgruppe Lindenhofshausen, der Zimmerer Heinrich Reibold, im Alter von 65 Jahren. Er war ein überzeugter Gewerkschaftler und guter Freund seiner Kollegen und Mitarbeiter.

Bewaltungsstelle Niederbrechen.

Am 28. Dezember 1928 starb plötzlich durch Herzschlag unser treuer Kollege Fritz Wiese aus Elleringhausen im Alter von 49 Jahren. Wir verlieren in ihm ein allzeit opferbereites und willensstarkes Mitglied.

Bewaltungsstelle Olsberg.

Nach kurzer heimtückischer Krankheit starb unser Verbandsmitglied, der Maurer Fritz Weibel im Alter von 62 Jahren.

Ortsgruppe Dortmund-Hörde.

Ehre ihrem Andenken!

Herzlichen Dank!

Die Vollenbung meines 60. Lebensjahres hat mir Glückwünsche durch Telegramme, Briefe und Karten in solcher Zahl eingetragen, daß es mir unmöglich ist, den Gratulanten einzeln zu danken. Ich benutze daher diesen Weg, um den Hunderten lieben Freunden und Kollegen, welche meiner gebachten, ein herzliches „Vergelt's Gott!“ zuzurufen.

Anton Schmidt, 2. Verbandsvorsitzender.

Deutscher Versicherungs-Konzern

Berlin-Schöneberg (Post Friedenau), Schuelstraße 15a

Die Mitglieder unseres Verbandes versichern ihr Leben oder ein Sterbegeld bei der Deutschen Lebens-Versicherung

Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft,

Ihre Möbel und Ihren Hausrat bei der Deutschen Feuer-Versicherung Akt.-Ges.,

dort sich selbst auch gegen Unfall, Einbruchdiebstahl und Haftpflicht

Billige Tarife / Kulante Schadensbehandlung Größte Sicherheit

Überall Mitarbeiter gesucht!